

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales
Amt für Gesundheit
Leiterin Finanzen und KVG
Sonja Renner
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 2. September 2022

Änderung Gesetz über die Krankenversicherung TG KVG (Liste der säumigen Prämienzahler)

Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 unterbreitet das Departement für Finanzen und Soziales dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung TG KVG – Liste der säumigen Prämienzahler, mit Frist bis am 31. Oktober 2022. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Vertreterinnen und Vertreter des Ressorts Soziales und Gesundheit des VTG haben sich mit den Vernehmlassungsunterlagen Änderung TG KVG – Liste der säumigen Prämienzahler auseinandergesetzt.

Es wird begrüsst, dass sich der Kanton mit der Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung TG KVG auseinandergesetzt hat. Die Anpassungen im Gesetz sind im Grundsatz nachvollziehbar und unbestritten.

Bemerkungen zum Entwurf betreffend die Änderung TG KVG

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 3a Abs. 4

Die Gemeinden tragen die Verlustscheinkosten unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.

Art. 64a Abs. 4 sagt aus, dass der Kanton 85 % der Verlustscheine übernehmen muss.

Im neu vorgesehenen KVG ist dann in Ergänzung zu Abs. 4 der Abs. 5 angebracht.

Es wird ausgesagt, dass wenn der Kanton 5 % mehr übernimmt (also die im erläuternden Bericht angemerkten 90%), dann die Krankenkasse den Verlustschien abtritt.

Nun ist uns unklar, wie der Kanton diese Möglichkeit der Übernahme von 90 % an die Gemeinden weitergeben will.

§ 3a Abs. 4 TG KVG ist wie folgt anzupassen:

*Die Gemeinden tragen die Verlustscheinkosten unter Anrechnung der Rückerstattungen nach **Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG**.*

§ 14

Aus unserer Sicht würde es der Klarheit schaffen und der Vereinfachung dienen, wenn auch im neuen TG KVG die Rekursinstanzen explizit genannt werden, auch wenn sich dies aus übergeordnetem Recht ergibt.

Schlussbemerkungen

Im Grundsatz werden die Paragraphen der Verordnung auf Gesetzesstufe angehoben, was wir begrüßen. Es ist erfreulich, dass junge Erwachsene nicht mehr für die Kosten und Prämienbeteiligungen belangt werden können, die noch während ihrer Minderjährigkeit entstanden sind.

Wir bitten das DFS, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin